

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Landesplanungsbehörde,  
Berger Allee 25,  
40213 Düsseldorf

Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung  
- Fachbereich 01.3 -  
Mühlenstraße 51  
53721 Siegburg

Frau Kollmann  
Zimmer 5.20  
Telefon 02241 13-2344  
Telefax 02241 13-3116  
Josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
15.09.2022 | 51.09.05-000001

Mein Zeichen            Datum  
013.JK                    28.10.2022

## **Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Aus- bau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 (1) ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 15.09.2022, mit dem der Rhein-Sieg-Kreis als Träger Öffentlicher Belange über die Aufstellung des Raumordnungsplans unterrichtet wurde.

Gleichzeitig wurde der Rhein-Sieg-Kreis aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihm beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Dieser Aufforderung kommt der Rhein-Sieg-Kreis nach und gibt folgende Hinweise:

#### **Bodenschutz**

Es wird befürwortet, dass hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.

Es werden weitere Aufschlüsse über Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit deren zeitlicher Abwicklung erwartet, die für die Planaufstellung bedeutsam sein

können sowie weitere Informationen für die zweckdienliche Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials, damit die Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung des Schutzguts Boden vorgenommen werden kann.

### **Zusammengefasste Stellungnahme der Bereiche Gewässerschutz, Klimaschutz und Naturschutz**

Die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien werden auch vor dem Hintergrund des laufenden Neuaufstellungsverfahrens zum Regionalplan Köln ausdrücklich begrüßt.

Eine ausführliche Prüfung kann jedoch erst erfolgen, sobald der konkrete Entwurf der Planänderung vorliegt. Hilfreich wäre, wenn dazu auch eine Definition der Begrifflichkeiten im LEP vorgenommen würde, da z.B. Agri-PV-Anlagen vielfältiger Natur sein können.

Im Hinblick auf die beschlossenen Änderungen zum BNatSchG zur Beschleunigung der Verfahren zu Windenergieanlagen besteht bei der Unteren Naturschutzbehörde allerdings noch erhöhter Klärungsbedarf, der durch eine Überarbeitung der geltenden Erlasse des MUNV zeitnah ausgeräumt werden sollte.

Auch die Bauordnung NRW sollte im Hinblick auf den erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energie im baulichen Innenbereich Erleichterungen vorsehen, z.B. für große PV-Anlagen auf Parkplatzflächen des Einzelhandels oder in Gewerbe- und Industriegebieten oder bzgl. der Abstandsflächen für Wärmepumpen im baulichen Innenbereich. Insgesamt sollte zum Ausdruck kommen, dass dem Ausbau der PV im baulichen Innenbereich eine Schlüsselfunktion beigemessen wird, ohne die Optionen auf Errichtung von Freiflächen-PV unter Schonung landwirtschaftlicher Vorrangbereiche zu vernachlässigen.

Der LEP sollte auch eine Aussage enthalten, ob Freiflächen-PV im Außenbereich zwingend eine FNP-Änderung erfordern und falls ja, ob darüber hinaus auch eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen muss oder die Möglichkeit der Genehmigung nach § 35 BauGB besteht.

Ferner greift die Erweiterung der Flächenkulisse auf die im Eckpunktepapier genannten Bereiche zu kurz. Insbesondere die benachteiligten Gebiete gem. Agrarrecht liegen oft in solaren Ungunstbereichen mit lediglich geringer Sonneneinstrahlung, sind aber vielfach für den Naturschutz wertvoll. Den Kommunen sollte daher grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, PV-Freiflächenanlagen auf Basis eines mit den maßgeblichen Akteuren einvernehmlich abgestimmten kommunalen oder auch interkommunalen Konzeptes im Rahmen von FNP-Änderungen und ggfls. nachfolgenden Bebauungsplänen zuzulassen, sofern nicht erhebliche naturschutzfachliche, landwirtschaftliche oder sonstige Belange dem entgegenstehen, die das Eckpunktepapier z.T. ja auch benennt. Dies sollte auch unabhängig von einer möglichen Förderung erfolgen können, eine Erweiterung der bundesgesetzlichen oder ggfls. auch landesspezifischen Förderoptionen auf diese Fälle wäre jedoch wünschenswert.

Um die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren auch tatsächlich zu erreichen, ist es zwingend, dass die Änderungen des LEP bereits derart konkrete Aussagen enthalten, dass zur weiteren Umsetzung nicht noch zeitaufwändige Verfahren zur Änderung der Regionalpläne erforderlich sind, sondern die kommunale Entscheidungsebene unmittelbar handlungsfähig ist.

Ergänzend wird aber auch dringend empfohlen, die geplante Änderung des LEP auch zur Fortschreibung der Aussagen zum Hochwasser- und Starkregenschutz zu nutzen. Im August 2021, also schon kurz nach den Hochwasserkatastrophen, hat die Bundesregierung die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) erlassen, mit der Anlage und dem Umweltbericht. Auch diese bundesrechtlichen Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung für die konkretisierende Regionalplanung und nachfolgende Planungsverfahren.

In diesem Punkt besteht auch eine Schnittmenge zum Thema Ausbau der Erneuerbaren Energien. Gemäß v.g. Verordnung über die „Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ sind die Hochwasserrisiken für Siedlungs- und Verkehrsflächen, sowie für kritische Infrastruktur zu minimieren und dadurch mögliche Schadenpotentiale einzugrenzen.

Es sollte daher auch im LEP der Hinweis erfolgen, dass für die Flächenkulissen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen die Risiken von Hochwasser zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkungen im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten.

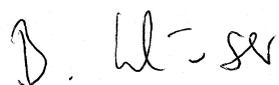
Zudem sollte bei der Planung eine Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen vorgenommen werden (Mögliche Konzentration oder Verschärfung des Flächenabflusses).

### **Vorbeugender Gesundheitsschutz**

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Beitrag dem Klimawandel zu begegnen. Die Änderungen des Klimas, wie beispielsweise Hitzewellen, Starkregenereignisse mit verheerenden Überschwemmungen bedeuten massive Gesundheitsgefahren. Daher wird aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes die hier in Rede stehende Änderung des Landesentwicklungsplans ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klüser